

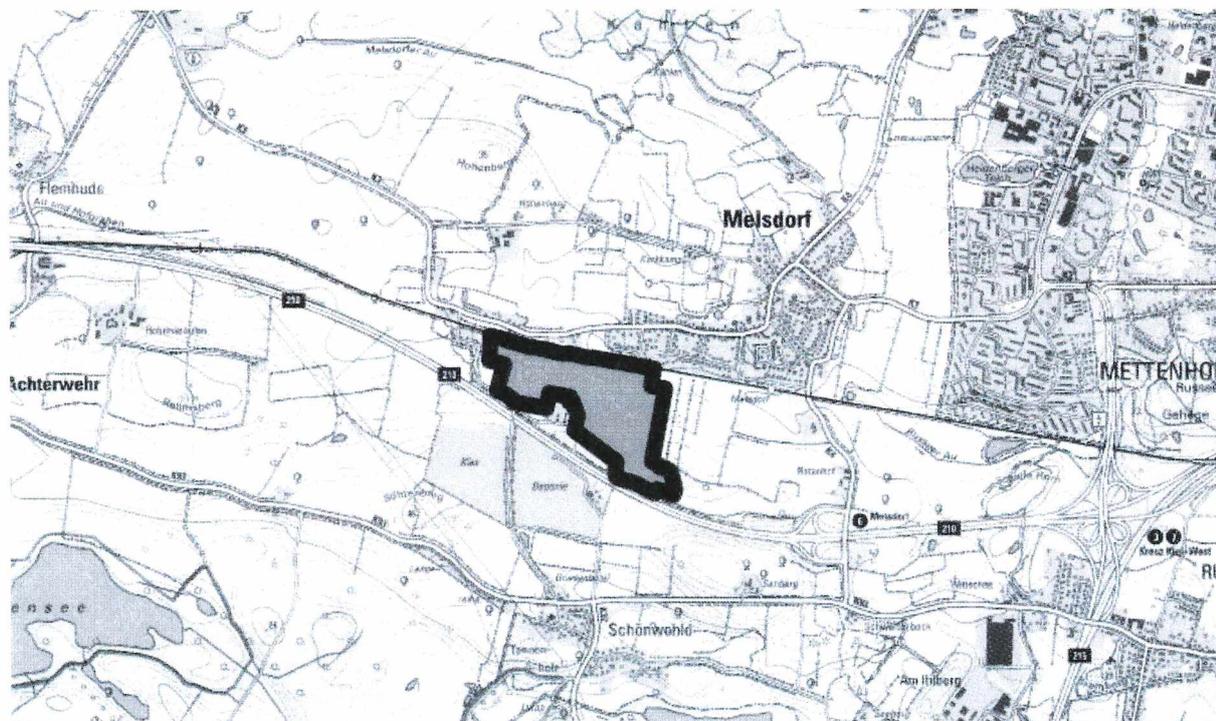
BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.18, „Solarpark Melsdorf“ der Gemeinde Melsdorf

hier: Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melsdorf hat in ihrer Sitzung am 12.09.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18, für das Gebiet „Solarpark Melsdorf“, gelegen südwestlich der Ortslage von Melsdorf, westlich des interkommunalen Gewerbegebiets Rotenhof, südlich der Bahnlinie Kiel-Rendsburg und nördlich der Bundesautobahn A 210, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen, als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus anliegender Übersichtskarte ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **23.12.2023** in Kraft. Alle Interessierten können von diesem Tage an den Bebauungsplan mit der Begründung in der Amtsverwaltung in Achterwehr, Inspektor-Weimar-Weg 17, Zimmer 18 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung unter der Adresse <http://www.amt-achterwehr.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/> sowie die 2. Änderung des B-Planes Nr. 10, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung unter der Adresse <http://www.amt-achterwehr.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen/> eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord (<https://danord.gdi-sh.de/view/BuFPlaene>) des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

24239 Achterwehr, den 14.10.2023

Im Auftrag



Christian Jöhnk

Ausgehängt am: 15.12.2023

Abgenommen am: 27.12.2023